Satzung zur Anpassung der Satzungen (Euro-Anpassungssatzung) der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen an den Euro vom 1 2, Dez. 2001

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.1994 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.03.2000

- 1. In § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister) wird unter Nr. 2. die Angabe "10.000,-- DM" durch die Angabe (5.113 EUR) ersetzt.
- 2. In § 4 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates) wird in Absatz 2 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.
- 3. In § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird in Abs. 1 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.
- 4. In § 6 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird die Angabe "19,60 DM" (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe (10,74 EUR) ersetzt.
- 5. In § 7 (Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige) erhält in Abs. 2 der letzte Satz folgenden neuen Wortlaut:
 - "Die sich nach den vorstehenden Buchstaben ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet".
- § 8 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach § 2 Abs. 6 GemO) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - "Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250 EUR"

Artikel II

Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – vom 01.03.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.1999

In § 31 (Abwasserabgabe für Kleineinleiter) erhält Abs. 2 folgenden Wortlaut:

"Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

17,90 EUR".

Artikel III

Änderung der Satzung über die Festsetzung von Beitragssätzen als Durchschnittssatz zur Erhebung einmaliger Beiträge für die Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vom 25.06.1992

- § 1 wird wie folgt geändert:
- Unter Nr. 1 wird die Angabe " 8,39 DM" durch die Angabe "4,29 EUR" ersetzt.
- Unter Nr. 2 wird die Angabe "13,08 DM" durch die Angabe "6,69 EUR" ersetzt.
- Unter Nr. 3 wird die Angabe " 9,10 DM" durch die Angabe "4,65 EUR" ersetzt.
- Unter Nr. 4 wird die Angabe "14,14 DM" durch die Angabe "7,23 EUR" ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf nichtöffentlichen Straßen vom 02.09.1991

In § 4 (Zuwiderhandlungen) wird in Absatz 2 die Angabe "1.000,-- DM" durch die Angabe "500 EUR" ersetzt.

Artikel V

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeund Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vom 19.09.1996

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen erhält folgende Fassung:

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

- 1. Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger
- Für die Berechnung der Pesonalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
- Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1.1 ermittelten Satzes je volle Einsatzstunde und je Person ein Betrag zugrunde gelegt, wie er als Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28.05.1984 (GVBI.S. 126) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist

2. Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personen Dritter werden die der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bei der Gebühr zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte der jeweiligen Normbeladung, mit Ausnahme der Preßluftatmer, nicht gesondert berechnet.

| 1. 1.1 1.2 1.3 1.4 | Löschfahrzeuge Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50) Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16/25) Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16) Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8) | EUR EUR EUR EUR | 230,08 345,12 442,27 1.398,38 |
|---|---|--|--|
| 2. 2.1 2.2 2.3 | Sonderfahrzeuge Einsatzleitwagen (ELW) Rüstwagen (RW 1) Rüstwagen (RW 2) | EUR EUR EUR | 158,50 651,90 161,06 |
| 3. 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 | Sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhängefahrzeuge Tragspritzenfahrzeug /TSF) Gerätewagen (GW) Mannschaftstransportwagen (MTW) Mehrzweckwagen mit Laderaum (MZW) Lastkraftwagen mit Ladebühne (LKW) Tragspritzenanhänger (TSA) Schlauchwagenanhänger (SA) | EUR EUR EUR EUR EUR EUR | 460,16 161,06 245,42 135,49 168,73 51,13 25,56 |

| | | Grundkosten EUR / Std. | jede weitere EUR / Std. |
|---|---|--|---|
| 4. 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 4.10 4.11 | Feuerwehrtechnisches Gerät Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln oder zusätzlich Feuerlöscher bis 12 kg ausleihen Motorsäge Notstromaggregat bis 10 KVA Schlammpumpe Tauchpumpe Tragspritze (TS 8/8) Kübelspritze Druckschlauch B oder C pro Tag Strahlrohr B oder C pro Tag Öl-Wasser-Staubsauger | 20,45 10,23 10,23 15,34 35,79 23,01 51,13 17,90 10,23 12,78 10,23 38,35 | 10,23 5,11 5,11 17,90 12,78 25,56 10,23 |

III. <u>Sachkosten</u> (Einsatz von Geräten Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt:

| IV. | Arbeiten an fremden Gerät | EUR | / Stück |
|-------------------------|--|-------------------|----------------------|
| 1. 1.1 1.2 1.3 | Einbindung von Schlauchkupplungen B-Druckschlauch C-Druckschlauch D-Druckschlauch | EUR EUR EUR | 8,18 7,16 6,14 |
| 2. | Schläuche – waschen, trocknen, prüfen – je | EUR | 10,23 |
| 3. | Vulkanisieren von Schläuchen, je Flickstelle | EUR | 12,78 |

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 26.03.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.1993

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Halten von Geräten nach § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat:

| 1 1.1 1.2 | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen Geräte mit Gewinnmöglichkeit sonstige Geräte und Einrichtungen in Gast- und Schankwirtschaften sowie | 122,71 EUR 40,90 EUR |
|-----------------|--|-------------------------|
| 2 2.1 | an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 30,68 EUR |
| 2.2 | sonstige Geräte und Einrichtungen | 12,78 EUR |

Artikel VII

Änderung der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen vom 15.07.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.09.2001

1. § 3 (Stammkapital) erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6 Mio. EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. für den Betriebszweig "Wasserwerk"

1 Mio. EUR

2. für den Betriebszweig "Abwasserbeseitigung"

5 Mio. EUR

- 2. In § 4 (Werkausschuß) Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "10.000,-- DM" durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.
- 3. Der § 6 (Werkleitung) wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe "10.000,-- DM" durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.
 - In Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe "4.000,-- DM" durch die Angabe "2.000 EUR" und die Angabe "50,-- DM" durch die Angabe "25 EUR" ersetzt.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sprendlingen, den 12. Dez. 2001

VERBANDSGEMEINDEVEWALTUNG SPRENDLINGEN-GENSINGEN

(Bess) Bürgermeister